Visual Card
© Christian Grüning
www.verlag-gruening.de

# Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

## Voraussetzungen

### Leistungsnähe

= Dritter kommt mit geschuldeter Leistung bestimmungsgemäß in Berührung und ist Gefahren von Schutzpflichtverletzungen ebenso ausgesetzt wie der Gläubiger

Bsp.: Angehörige eines Mieters

### Gläubigernähe

früher: "Wohl-und-Wehe-Formel"

heute

nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zu ermitteln

Wille der Vertragsparteien, zugunsten eines Dritten eine Schutzpflicht zu begründen

jedes vertragliche Einbeziehungsinteresse ist ausreichend

von

### Erkennbarkeit

Die Einbeziehung des Dritten muss für den Schuldner erkennbar sein, damit dieser sein Haftungsrisiko überschauen kann

### Schutzbedürftigkeit

fehlt, wenn Dritter eigene gleichwertige Ansprüche gegen einen anderen hat

dem Dritten stehen keine weitergehenden Rechte zu als dem unmittelbaren Vertragspartner

entsprechende Anwendung des § 334

## Übersicht

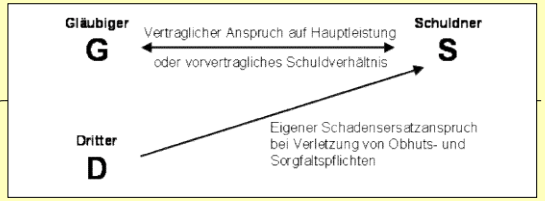


## Rechtsgrundlage

**Rspr.**

ergänzende Vertragsauslegung

**a.A.**

auf § 242 beruhende Rechtsfortbildung

teilweise § 311 III 1

## Rechtsfolgen

Dritter hat eigenen vertraglichen Schadensersatzanspruch gegen den Schuldner

Hauptleistung steht dagegen alleine dem Gläubiger zu